



Terminvergabe – Corona-Schutzimpfung

Folgende Personen haben derzeit Anspruch auf Corona-Schutzimpfung

(Stand 22.03.2021)

Bürgerinnen und Bürgern, die das 80. Lebensjahr vollendet haben

Terminorganisation: Anspruchsberechtigte können selbstständig einen Termin vereinbaren.

Termine können online – über termin.corona-impfung.nrw/home (Rheinland) oder www.impfterminservice.de/impftermine (Westfalen) - oder telefonisch - **0800 116 117-01** (Rheinland) und **0800 116 117-02** (Westfalen) – vereinbart werden.

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis, aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht

Pflegebedürftige, bettlägerige Personen, die mindestens einen Pflegegrad 4 haben oder das 80. Lebensjahr vollendet haben

Terminorganisation: Organisation der Impftermine erfolgt über Hausärztinnen und Hausärzte in Abstimmung mit den Impfzentren.

Die Kreise und kreisfreien Städte können in ihrer Funktion als organisatorische Leitungen der Impfzentren einen Fahrdienst einrichten, mit dem die örtlich praktizierenden Hausärztinnen und Hausärzte ihre jeweiligen bettlägerigen Patientinnen und Patienten in der eigenen Häuslichkeit zur Impfung aufsuchen können.

Alternativ können niedergelassene Hausärztinnen und Hausärzte in Abstimmung mit den Impfzentren eigenständig aufsuchende Impfungen der hier genannten Personen organisieren.

Weitere Informationen: zusätzlich berechtigt sind zwei Kontaktpersonen, die im Rahmen der aufsuchenden Impfung mitgeimpft werden können (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) CoronImpfV)

Bürgerinnen und Bürger, die in stationären und teilstationären Einrichtungen betreut oder gepflegt werden

Terminorganisation: Anspruchsberechtigte werden über das Impfangebot informiert.

Die Organisation der Impftermine wird von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen (Träger-)Einrichtung bzw. Praxis abgestimmt. Die Impfungen erfolgen in der Einrichtung. Dabei sollten zum vereinbarten Termin sechs Personen geimpft werden (da aus einem Vial des Impfstoffs der Firma Biontech sechs Impfdosen entnommen werden können).

Darüber hinaus können sich Bürgerinnen und Bürger über 80 Jahre für eine Impfung in einem Impfzentrum anmelden.

Sofern aufsuchende Impfungen von bettlägerigen Personen in der eigenen Häuslichkeit erfolgen, können auch Impfungen von Bewohnerinnen und Bewohnern in vollstationären Pflegeeinrichtungen vorgenommen werden.

Weitere Informationen:

Dazu gehören auch

- Tagespflegen
- Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 1 WTG
- Demenz-WGs
- Beatmungs-WGs (ohne EGH-Einrichtungen)
- Einrichtungen des Betreuten Wohnens für Senioren

Personal, das in vollstationären Pflegeeinrichtungen regelmäßig tätig ist

Terminorganisation: Die Organisation der Impftermine wird über die Kassenärztlichen Vereinigungen von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen (Träger-)Einrichtung bzw. Praxis abgestimmt.

Die Impfungen erfolgen in der Einrichtung. Dabei sollten zum vereinbarten Termin sechs Personen geimpft werden (da aus einem Vial des Impfstoffs der Firma Biontech sechs Impfdosen entnommen werden können). Darüber hinaus kann sich das Personal auch für eine Impfung in einem Impfzentrum anmelden.

Weitere Informationen:

- Apothekerinnen und Apotheker
- Betreuungsrichterinnen- und Betreuungsrichter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Sinne von Betreuungsrechtspflegerinnen und -rechtspfleger
- Prüf- und Begutachtungskräfte insbesondere der Medizinischen Dienste
- Personal von Hilfsmittel-/Homecare-Diensten und Sanitätshäusern
- Fußpflegerinnen und Fußpfleger
- Friseurinnen und Friseure
- Seelsorgerinnen und Seelsorger
- Medizinprodukteberaterinnen und -berater bei der Operationsbegleitung in Krankenhäusern und bei ambulanten Operationen
- Personen, die im Rahmen der ambulanten Pflege Begutachtungs- und Prüftätigkeiten ausüben, insbesondere der Medizinischen Dienste
- Mitarbeitende der ambulanten Spezialpflege, z.B. der Stoma- und Wundversorgung, wenn sie patientennah erbracht wird
- (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzte, eingeschlossen deren medizinisches Fachpersonal, die regelmäßig in vollstationären Pflegeeinrichtungen tätig werden oder in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung tätig sind
- Ehrenamtlich Tätige, z.B. Betreuerinnen und Betreuer

Es gilt das Dienstortprinzip.

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + Bescheinigung der Einrichtung bzw. des Unternehmens

Personal von ambulanten Pflegediensten gemäß § 71 Absatz 1 SGB XI und Betreuungsdiensten gemäß § 71 Absatz 1a SGB XI

Terminorganisation: Die Organisation der Impftermine wird von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen (Träger-)Einrichtung bzw. Praxis abgestimmt. Termine erfolgen einrichtungs- und personenbezogen. Die Impfung einer größeren Personenanzahl kann auch außerhalb der Impfstellen nach Kontaktaufnahme der jeweiligen (Träger-)Organisation zum Impfzentrum erfolgen, analog zum Verfahren der Impfungen in stationären Pflegeeinrichtungen.

Weitere Informationen: einschließlich der leistungserbringenden Personen, welche im Rahmen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45 SGB XI tätig werden. Es gilt das Dienstortprinzip.

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + Bescheinigung des Unternehmens

Personal und ehrenamtlich Tätige in Hospizen und von ambulanten Hospizdiensten

Terminorganisation: Die Organisation der Impftermine wird von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen (Träger-)Einrichtung bzw. Praxis abgestimmt. Termine erfolgen einrichtungs- und personenbezogen.

Es gilt das Dienstortprinzip.

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + Bescheinigung des Unternehmens

Personal, das ambulant ärztlich tätig ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 CoronImpfV) mit regelmäßigem und unmittelbarem Patientenkontakt

Terminorganisation: Die Organisation der Impftermine wird von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen (Träger-)Einrichtung bzw. Praxis abgestimmt. Termine erfolgen einrichtungs- und personenbezogen. Die Impfung einer größeren Personenanzahl kann auch außerhalb der Impfstellen nach Kontaktaufnahme der jeweiligen (Träger-)Organisation zum Impfzentrum erfolgen.

Weitere Informationen:

- (Zahn-)Ärzte und (Zahn-)Ärztinnen,
- deren medizinisches Praxispersonal, sowie das dazugehörige medizinische Personal, die Patientinnen und Patienten wegen ihrer COVID-19-Infektion behandeln oder die aerosolgenerierende Tätigkeiten (z. B. Bronchoskopie, Laryngoskopie, Abnahme von Sputumproben, In- und Extubation, zahnärztliche Tätigkeiten) durchführen,
- Heilmittelerbringer
- Hebammen

Es gilt das Dienstortprinzip.

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + Bescheinigung des Unternehmens

Personal, das in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig ist

Terminorganisation: Die Organisation der Impftermine wird von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen (Träger-)Einrichtung bzw. Praxis abgestimmt. Termine erfolgen Einrichtungs- und Personenbezogen. Die Impfung einer größeren Personenanzahl kann auch außerhalb der Impfstellen nach Kontaktaufnahme der jeweiligen (Träger-)Organisation zum Impfzentrum erfolgen.

Weitere Informationen:

Personal insbesondere in

- Intensivstationen,
- Notaufnahmen,
- Rettungsdiensten,
- der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung,
- Corona-Impfzentren,
- Bereichen, in denen für eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 relevante aerosolgenerierende Tätigkeiten durchgeführt werden (z. B. In- und Extubation, Bronchoskopie, Laryngoskopie).

Es gilt das Dienstortprinzip.

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + Bescheinigung der Einrichtung bzw. des Unternehmens

Personal, das in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandelt, betreut oder pflegt, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht

Terminorganisation: Die Organisation der Impftermine wird von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen (Träger-)Einrichtung bzw. Praxis abgestimmt.

Weitere Informationen:

Personal insbesondere in

- der Onkologie
- der Transplantationsmedizin (auch Koordinatoren der Koordinierungsstelle nach § 11 Transplantationsgesetz).

Es gilt das Dienstortprinzip.

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + Bescheinigung der Einrichtung bzw. des Unternehmens

Krankenhauspersonal mit regelmäßigem Patientenkontakt

Terminorganisation: Die Organisation der Impftermine wird von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen Einrichtung abgestimmt.

Weitere Informationen:

Personal in:

- Universitätskliniken,
- Krankenhäusern nach § 108 SGB V,
- stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
- Kliniken gemäß § 30 GewO,
- psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten des Maßregelvollzugs,
- Personal im Krankenhaus, das aufgrund des praktischen Jahres stationär tätig ist.

Es gilt das Dienstortprinzip.

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + Bescheinigung der Einrichtung bzw. des Unternehmens

Personal des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Terminorganisation: Die Organisation der Impftermine wird von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen (Träger-)Einrichtung bzw. Praxis abgestimmt.

Weitere Informationen:

Dazu gehört auch das Personal der

- Blut- und Plasmaspendedienste,
- Impf- und Testzentren (COVID-19)

Es gilt das Dienstortprinzip.

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + Bescheinigung der Einrichtung bzw. des Unternehmens

Personal von Kindertagesstätten, heilpädagogische Kindertagesstätten Grundschulen, Förderschulen, der Kindertagespflege, Einrichtungen der Jugendhilfe gem. § 34 SGB VIII

Terminorganisation: Die Organisation der Impftermine wird von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen (Träger-)Einrichtung bzw. Praxis abgestimmt. Termine erfolgen Einrichtungs- und Personenbezogen. Die Impfung einer größeren Personenanzahl kann auch außerhalb der Impfstellen nach Kontaktaufnahme der jeweiligen (Träger-)Organisation zum Impfzentrum erfolgen.

Weitere Informationen: Es gilt Dienstortprinzip

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + Bescheinigung der Einrichtung bzw. des Unternehmens

(Teil-)stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Terminorganisation: Die Impfungen sollen dabei vorwiegend in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) stattfinden.

Die Organisation der Impftermine wird von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen Einrichtung abgestimmt. Impfung mittels mobiler Teams in den Einrichtungen vorgesehen.

Weitere Informationen: Die Impfangebote richten sich sowohl an die Beschäftigten, Nutzerinnen und Nutzer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen, als auch an das dortige Personal, das Aufgaben der Behandlung, Betreuung, Anleitung oder Pflege wahrnimmt oder im unmittelbaren Kontakt mit Beschäftigten, Nutzerinnen und Nutzern oder Bewohnerinnen und Bewohnern arbeitet. Auch vorübergehend abgemeldete WfbM-Beschäftigte sowie das Personal im Fahrdienst erhalten ein Impfangebot.

Weitere Informationen:

Dazu gehören auch

- anbieter-verantwortete Wohngemeinschaften
 - Werkstätten für behinderte Menschen
 - tagesstrukturierende Einrichtungen
 - Kurzzeitwohneinrichtungen der Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 134 SGB IX
-

Personal ambulanter Dienste der Eingliederungshilfe

Terminorganisation: Die Organisation der Impftermine wird von den Koordinierungseinheiten der Impfzentren der Kreise/kreisfreien Städte mit der jeweiligen Einrichtung abgestimmt.

Weitere Informationen: Es gilt Dienstortprinzip

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + Bescheinigung der Einrichtung bzw. des Unternehmens

Personal der Polizei, sofern aufgrund der Tätigkeit ein besonders hohes Infektionsrisiko durch regelmäßigen Bürgerkontakt besteht

Terminorganisation: Die Organisation obliegt den Kreisen/kreisfreien Städten. Die Impfung kann über mobile Teams, über die Impfzentren oder die medizinischen Strukturen der Polizeibehörde laufen.

Weitere Informationen: Es gilt Dienstortprinzip

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + Bescheinigung der Einrichtung bzw. des Unternehmens.